

**Änderung des Flächennutzungsplanes – Änderungsbereich
- Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“ -**

Abwägung der zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen mit Billigungsbeschluss

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	2
1.1 Keine Stellungnahmen.....	2
1.1.1 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben	2
1.1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.....	2
1.1.3 Deutsche Telekom AG	2
1.1.4 Gemeinde Bidingen	2
1.1.5 Gemeinde Denklingen	2
1.1.6 Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu.....	2
1.1.7 Landkreis Ostallgäu Gesundheitsamt	2
1.1.8 Vermessungsamt	2
1.2 Stellungnahmen ohne Einwände	2
1.2.1 Amprion GmbH per E-Mail vom 08.03.2021	2
1.2.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) per E-Mail vom 11.03.2021.....	2
1.2.3 Gemeinde Stöttwang E-Mail vom 10.03.2021.....	2
1.2.4 Handwerkskammer für Schwaben Augsburg per E-Mail vom 26.03.2021	2
1.2.5 Industrie- und Handelskammer Schwaben E-Mail vom 01.04.2021	2
1.2.6 Landratsamt Ostallgäu Kommunales Bauamt - Tiefbau Schreiben vom 02.03.2021	2
1.2.7 Landratsamt Ostallgäu Kommunale Abfallwirtschaft Schreiben vom 09.03.2021	2
1.2.8 LEW Verteilnetz GmbH E-Mail vom 31.03.2021	2
1.2.9 Markt Kaltental, per E-Mail vom 18.03.2021	2
1.2.10 Zweckverband Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe Wasser GHG, per Brief vom 01.03.2021	2
1.3 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden.....	3
1.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten per Brief vom 01.04.2021	2
1.3.2 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kaufbeuren – Landsberg mit Schreiben vom 08.03.2021	3
1.3.3 Landratsamt Ostallgäu Untere Bodenschutzbehörde E-Mail vom 15.03.2021.....	4
1.3.4 Landratsamt Ostallgäu Untere Immissionsschutzbehörde E-Mail vom 01.04.2021	4
1.3.5 Landratsamt Ostallgäu Untere Naturschutzbehörde E-Mail vom 24.03.2021	2
1.3.6 Regierung von Schwaben E-Mail vom 05.03.2021	5
1.3.7 Regionaler Planungsverband Allgäu Brief vom 01.04.2021	6
1.3.8 Staatliches Bauamt, Kempten per E-Mail vom 03.03.2021	2
1.3.9 Wasserwirtschaftsamt, Kempten E-Mail vom 01.04.2021.....	6
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	8
3. Beschlüsse.....	8

Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstimmungen in ihrem vollen Wortlaut.
Fassung für die Vorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2021.

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden.

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 25.02.2021 und Termin zum 02.04.2021, verlängert per E-Mail vom 23. März 2021, Firstende 06.04.2021.

1.1 Keine Stellungnahmen

- 1.1.1 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben**
- 1.1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**
- 1.1.3 Deutsche Telekom AG**
- 1.1.4 Gemeinde Bidingen**
- 1.1.5 Gemeinde Denklingen**
- 1.1.6 Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu**
- 1.1.7 Landkreis Ostallgäu Gesundheitsamt**
- 1.1.8 Vermessungsamt**

1.2 Stellungnahmen ohne Einwände

- 1.2.1 Amprion GmbH per E-Mail vom 08.03.2021**
- 1.2.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten per Brief vom 01.04.2021**
- 1.2.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) per E-Mail vom 11.03.2021**
- 1.2.4 Gemeinde Stöttwang E-Mail vom 10.03.2021**
- 1.2.5 Handwerkskammer für Schwaben Augsburg per E-Mail vom 26.03.2021**
- 1.2.6 Industrie- und Handelskammer Schwaben E-Mail vom 01.04.2021**
- 1.2.7 Landratsamt Ostallgäu Kommunale Abfallwirtschaft Schreiben vom 09.03.2021**
- 1.2.8 Landratsamt Ostallgäu Kommunales Bauamt - Tiefbau Schreiben vom 02.03.2021**
- 1.2.9 Landratsamt Ostallgäu Untere Naturschutzbehörde E-Mail vom 24.03.2021**
- 1.2.10 LEW Verteilnetz GmbH E-Mail vom 31.03.2021**
- 1.2.11 Markt Kaltental, per E-Mail vom 18.03.2021**
- 1.2.12 Staatliches Bauamt, Kempten per E-Mail vom 03.03.2021**
- 1.2.13 Zweckverband Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe Wasser GHG, per Brief vom 01.03.2021**

1.3 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden

Graue Schrift: Stellungnahmen, die auf Flächennutzungsplanebene lediglich um Hinblick Relevanz und Beachtbarkeit auf Bebauungsplanebene zur Kenntnis genommen werden.

1.3.1 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kaufbeuren – Landsberg mit Schreiben vom 08.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Nach Rücksprache mit unserem Ortsobmann geben wir zu oben genannter Planung folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich handelt es sich bei Photovoltaik-Anlagen um die Erzeugung Erneuerbarer Energien, was begrüßenswert ist. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass der Flächenverbrauch für die zu erzielende Stromleistung immer noch relativ hoch ist und die Fläche für die landwirtschaftliche Produktion für mindestens eine sehr lange Zeit verloren ist. Vielleicht sollte, bevor über den Bau von Freiflächenanlagen nachgedacht wird, nochmals die Möglichkeit überprüft werden, auf Dachflächen und Fassaden entsprechende Stromerzeugung zu erzielen.

Für den Fall, dass die Anlage nun konkret geplant wird, muss die Wegeverlegung an der Grundstücksgrenze Richtung Nordosten so gestaltet werden, dass der Weg auch für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet ist, da dieser auch von entsprechenden Fahrzeugen genutzt wird.

Zudem halten wir es für sinnvoll, die Betreiber der Anlage zur Unkrautbekämpfung zu verpflichten, um sicher zu stellen, dass Ampfer, aber vor allen Dingen Disteln und Kreuzkraut nicht auf dieser Fläche auftreten und mit Samenflug die Nachbarflächen beaufschlagt. Bei den Heckenpflanzungen ist darauf zu achten, dass diese so ausgeführt werden, dass die Verkehrssicherheit an den Feldwegen sichergestellt wird. Gleiches gilt auch für die nach einiger Zeit notwendigen Pflegemaßnahmen.

Auch hier gilt es sicherzustellen, dass die einmal gepflanzten Hecken nicht über die Grenze hinaus wachsen und auch nicht durch starkes Höhenwachstum die Nachbarflächen in ihrer Wirtschaftlichkeit stark beeinträchtigen. Denn gerade durch Samenflug können verschiedene Baumarten in die Hecken gelangen und durch entsprechendes Wachstum die Nachbarflächen stark beeinträchtigen durch Beschattung, Laubfall, Bruchäste oder Wurzelwerk.

Wir bitten Sie, dies in der entsprechenden Planung zu berücksichtigen und zu vermerken.

Anmerkung des Planers:

Die Einwände beziehen sich allein auf die Bebauungsplanebene und stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Beschluss:

Die Einwände beziehen sich auf die Bebauungsplanebene und werden dort behandelt.

Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechen den staatlichen, landes- und regionalplanerischen Zielen, die auch von der Gemeinde Osterzell unterstützt werden. Am Planvorhaben wird weiter festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7

Nein 1

1.3.2 Landratsamt Ostallgäu Untere Bodenschutzbehörde E-Mail vom 15.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Altlasten:

Der vorliegende Flächennutzungs- und Bebauungsplan für das Gebiet "Freiflächen - Photovoltaikanlage", wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Anmerkung des Planers:

Die Einwände beziehen sich im Wesentlichen auf die Bebauungsplanebene und werden dort behandelt. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen

Beschluss:

Die Bestätigung der Freiheit des Planungsgebietes von altlastverdächtigen Ablagerungen wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung ist bereits auf die Geringhaltung der Versiegelung des Bodens hingewiesen, bei einem Versiegelungsgrad unter 0,5 % des Geltungsbereiches.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7

Nein 1

1.3.3 Landratsamt Ostallgäu Untere Immissionsschutzbehörde E-Mail vom 01.04.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Hinsichtlich der möglichen Blendwirkungen (Lichtimmissionen) der Photovoltaikanlage hin zu einzelnen Wohnhäusern, muss der Leitfaden, "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen", der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) angewendet werden.

Da in einem Abstand von 100 Metern südlich, westlich und östlich der Photovoltaikanlage keine Immissionsorte / Wohnnutzungen sind, werden keine belästigenden Lichtimmissionen auftreten. Andere Immissionsorte sind nicht relevant. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch eine Blendwirkung an Verkehrswegen (hier die Staatsstraße, St2014) ist Angelegenheit der Verkehrssicherheit und wird nicht von der Unteren Immissionsschutzbehörde geprüft.

Der LAI-Leitfaden wird zur Anwendung empfohlen.

Um mögliche Blendwirkungen wirksam zu verhindern, wird, neben dem Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, eine dichte Eingrünung zur Straße hin empfohlen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die freie Sicht auf die Photovoltaikmodule (Moduloberkante) durch einen blickdichten Bewuchs unterbrochen wird.

Anmerkung des Planers:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Planungen keine Bedenken hinsichtlich Blendung von Wohnnutzung.

Ob Beeinträchtigungen durch eine Blendwirkung auf die Staatsstraße, St2014 auftreten könnten wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht geprüft. Es ist jedoch

davon auszugehen, dass auf Bebauungsplanebene Blendungen ausreichend untersucht und Vermeidungsmaßnahmen gefunden werden, bzw. bereits getroffen sind.

Beschluss:

Der Hinweise des Immissionsschutzes zur Unbedenklichkeit hinsichtlich Blendung von Wohnnutzung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf eventuelle Blendgefahren für die Staatsstraße wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Veranlassung zur Planänderung, da mit Blick auf die Bebauungsplanebene geeignete Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7

Nein 1

1.3.4 Regierung von Schwaben E-Mail vom 05.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

2-1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentcheidung:

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

RP 16 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete, hier: Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder"

Gemäß vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Osterzell, eine ca. 8,5 ha große Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" im Flächennutzungsplan darzustellen und diese mit dem Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken" zu konkretisieren. Ein Teilbereich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Errichtung von Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen" dargestellt.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder" (vgl. RP 16 B 12.1 i.V.m.

Karte 3 "Natur und Landschaft"). Entsprechend ist dort den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Grundsätzlich ist für Vorbehaltsgebiete durch die Festlegungen im Regionalplan noch keine abschließende Abwägung über die Art der Bodennutzung getroffen. Die Abwägung bleibt hier der Gemeinde vorbehalten, die jedoch den betreffenden Belang gegenüber anderen Belangen stärker gewichten muss. In der Begründung zur Bauleitplanung ist dies darzulegen.

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Anmerkung des Planers:

RP 16 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete, hier: Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder":

Der Abwägung zwischen dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und dem Planvorhaben besonderes Gewicht beigemessen. Es wurde ein Standort ohne Fernwirkung ausgewählt, der durch intensive Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt und in die Landschaft eingebunden werden kann. Dies belegt der Blick auf das Ausgleichskonzept auf Bebauungsplanebene, mit vielen Biotopgestaltungs- und Vernetzungsmaßnahmen in der sonst strukturreichen Landschaft.

Beschluss:

Nachdem das gesamte Plangebiet innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder" liegt, wurde den Belangen von Natur und Landschaft in der Abwägung mit dem Planvorhaben besonderes Gewicht beigemessen. Daraus ergibt sich kein Anlass zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7

Nein 1

1.3.5 Regionaler Planungsverband Allgäu Brief vom 01.04.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder" (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Anmerkung des Planers:

Siehe Anmerkungen zu 1.3.6 Stellungnahme Regierung von Schwaben.

Beschluss:

Den Belangen von Natur und Landschaft wurde in der Abwägung mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Schaffung von umfassenden Eingrünungs- und Biotopgestaltungsmaßnahmen besonderes Gewicht beigemessen.

Die Planung wird wie vorliegend weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7

Nein 1

1.3.6 Wasserwirtschaftsamt, Kempten E-Mail vom 01.04.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Ihre Mail vom: 25.02.2021 | Unser Zeichen: 2-4622-OAL 157-7951/2021

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Kempten bestehen zur o. g. Planung keine grundsätzlichen Einwände, wenn die unten aufgeführten fachlichen Vorgaben beachtet werden.

Vorsorgender Bodenschutz

zum Umweltbericht

1. Zu Punkt 3.2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

[§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.]

Es wird nicht der Boden an sich, sondern seine Funktionen geschützt und es muss Vorsorge gegen mögliche nachteilige Einwirkungen getroffen werden.

Die im Umweltbericht getroffene Schlussfolgerung „die Ziele des Bodenschutzgesetzes sind beachtet da nur eine minimale Versiegelung stattfindet“, kann deshalb nicht geteilt werden. Allein durch die Bautätigkeit, wie Befahrung für das Anlegen von Versorgungsleitungen, zum Einrammen der Pfähle und Anlegen der Montageflächen kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Auch eine Beeinträchti-

gung durch Schwermetalleintrag ist mit dem Vorhaben möglich. (siehe weiter unten in diesem Dokument)

2. Zu Punkt 4.1 Schutzgut Boden (Bestand)

Es wird hier weder der Bodentyp genannt noch ist eine Bewertung der Bodenfunktionen an diesem Standort durchgeführt worden. Beschrieben wird die Geologie und damit das Ausgangssubstrat der Bodenbildung aber nicht der Boden.

Die bodenkundlichen Daten der in Punkt 4 genannten Portale und Literatur, wie sie vom bayerischen Landesamt für Umwelt angeboten werden, wurden in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht genutzt. In Punkt 4.2 zum Schutzgut Wasser wird die gute sicker- und Pufferfähigkeit des Bodens erwähnt, ohne Anhaltspunkt worauf sich diese Aussage begründet.

3. Zu Punkt 5.1 Schutzgut Boden (bei Durchführung)

Bislang unberücksichtigt blieb der Eintrag von Zink in den Boden. Von den erdbe-rührten Flächen der verzinkten Stahlprofile können durch mechanischen Abrieb sowohl beim Rammen der Pfähle als auch durch Korrosionsprozesse, erhöhte Mengen an Zink in den Boden gelangen. Damit können ggf. die Vorsorgewerte und die zulässigen Zusatzbelastungen überschritten und eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen werden. [BBodSchV § 9 (1) Punkt 1 i.V. mit § 11 und Anhang 2 Nr. 4.1 (Vorsorgewerte) und Nr. 5]

Der Zinkeintrag von den verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu.

Der Oberboden fungiert als effektiver Filter zum Schutz des Grundwassers. Durch das Retentionsvermögen des bewachsenen Oberbodens akkumulieren große Mengen Schadstoffe. Sollte es zu Stoffverlagerungen in die Tiefe durch erschöp-fende Retentionskapazitäten des Bodens oder Desorptionsprozesse kommen, ist die natürliche Bodenfunktion beeinträchtigt und es erhöht sich das Risiko einer Grundwasserbelastung durch Auswaschung. [UBA Text 151/2020]

4. Dringend empfohlene Maßnahmen

Am Standort der PVA sind die Bodenverhältnisse hinsichtlich der Bodenarten, Hu-musgehalt und Säurezustand zu klären um möglichst eine künftige schädliche Bo-denveränderung abzuwehren. Beprobung nach Merkblatt „Anleitung zu Bodenpro-benahme im vorsorgenden Bodenschutz in Bayern“ LfU.

Möglicherweise können/müssen durch Meliorationsmaßnahmen Vorkehrung ge-troffen werden um nachhaltig nachteilige Auswirkungen auf den Boden durch er-höhten Zinkeintrag zu verhindern.

Sollten sich Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Anmerkung des Planers:

Die Anmerkungen zu Schutzfunktionen des Bodens beziehen sich auf die Bebauungspla-nenebene und werden dort berücksichtigt.

Ein erhöhter Zinkeintrag ist bereits aufgrund der gutachterlich festgestellten nahezu neutra-len Bodenreaktion nicht zu erwarten.

Beschluss:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Bebauungsplanebene. Daher keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7

Nein 1

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom Montag 08.03.2021 bis Freitag 09.04.2021.

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

3. Beschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterzell billigt nach Kenntnisnahme und Abwägung der zur frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Anregungen, Einwände und Hinweise die Entwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 16.06.2021.

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterzell beschließt für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder“ die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7

Nein 1

Gemeinde Osterzell, den 16.06.2021

Erster Bürgermeister Bernhard Bucka